

1977	Ausgegeben zu Bonn am 22. Januar 1977	Nr. 4
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 77	Neufassung des Sortenschutzgesetzes <small>7822-2</small>	105
14. 1. 77	Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung, der Wein-Überwachungs-Verordnung, der Verordnung über die Zulassung von deutschen Qualitätskennzeichnungen für ausländische Weine, der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes und der Essenzen-Verordnung (Zweite Weinrechts-Änderungsverordnung) <small>2125-5-1, 2125-5-2, 2125-5-3, 2125-5-4, 2125-5-1, 2125-4-34</small>	117
18. 1. 77	Bekanntmachung eines Organisationserlasses des Bundeskanzlers	128

Bekanntmachung der Neufassung des Sortenschutzgesetzes

Vom 4. Januar 1977

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3416) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 429) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 1. Juli 1968 in Kraft getreten.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 203 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. das am 31. Dezember 1974 in Kraft getretene Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3416),
3. den am 1. November 1976 in Kraft getretenen §. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2873),
4. den am 1. Juli 1977 in Kraft tretenden Artikel 9 Nr. 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281).

Auf die Fußnote zu § 40 Abs. 5 wird hingewiesen.

Bonn, den 4. Januar 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz)

Abschnitt I

Voraussetzungen und Inhalt des Sortenschutzes

§ 1

Voraussetzungen des Sortenschutzes

(1) Sortenschutz wird für eine Pflanzensorte (Sorte) erteilt, wenn sie

1. neu,
2. hinreichend homogen,
3. beständig und
4. durch eine eintragungsfähige Sortenbezeichnung bezeichnet ist.

Ausgenommen sind Sorten, die ihrer Art nach nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind.

(2) Sorten im Sinne dieses Gesetzes sind Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden sind, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist.

§ 2

Neuheit

(1) Eine Sorte ist neu, wenn sie sich durch wenigstens ein wichtiges morphologisches oder physiologisches Merkmal von jeder anderen Sorte deutlich unterscheidet, die im Zeitpunkt der Anmeldung zum Sortenschutz vorhanden und allgemein bekannt ist.

(2) Eine andere Sorte wird insbesondere dann als allgemein bekannt angesehen, wenn sie bereits in einem öffentlichen Register eingetragen, in einer Veröffentlichung genau beschrieben, in offenkundiger Weise laufend oder in einer Vergleichssammlung angebaut oder wenn Vermehrungsgut oder sonstiges Erntegut der Sorte bereits gewerbsmäßig vertrieben worden ist. Ist die andere Sorte nach diesem Gesetz zum Sortenschutz angemeldet worden, so gilt sie bereits vor der Bekanntmachung der Anmeldung als allgemein bekannt, wenn die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes führt.

(3) Der Neuheit einer Sorte steht nicht entgegen, daß sie selbst allgemein bekannt ist, es sei denn, daß im Zeitpunkt der Anmeldung zum Sortenschutz Vermehrungsgut oder sonstiges Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Sorteninhabers oder seines Rechtsvorgängers bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder seit mehr als vier Jahren außerhalb dieses Gebiets gewerbsmäßig vertrieben worden ist. Der Neuheit einer Sorte, die zu einer nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 in das Artenverzeichnis aufgenommenen Art gehört, steht nicht entgegen, daß Vermehrungs-

gut oder sonstiges Erntegut dieser Sorte durch den Sorteninhaber oder seinen Rechtsvorgänger bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb der letzten vier Jahre vor der Aufnahme der Art in das Artenverzeichnis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Aufnahme gewerbsmäßig vertrieben worden ist.

§ 3

Vermehrungsgut

Vermehrungsgut im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Samen,
2. bei Arten, deren Pflanzen üblicherweise vegetativ vermehrt werden, auch Pflanzen und Pflanzenteile,

wenn sie für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt sind.

§ 4

Vertreiben

Vertreiben im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Inverkehrbringen.

§ 5

Homogenität

Eine Sorte ist hinreichend homogen, wenn ihre Pflanzen, von wenigen Abweichungen abgesehen, in ihren wesentlichen Merkmalen gleich sind. Die Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung der Pflanzen sind zu berücksichtigen.

§ 6

Beständigkeit

Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Pflanzen in ihren wesentlichen Merkmalen nach jeder Vermehrung oder, falls ihre Züchtung einen besonderen Vermehrungszyklus erfordert, nach jedem Vermehrungszyklus weiterhin dem Sortenbild entsprechen.

§ 7

Artenverzeichnis

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Artenverzeichnis in der Fassung der bisherigen Anlage zu diesem Gesetz (BGBl. 1968 I S. 429, 441) aufzustellen,
2. Pflanzengattungen, Pflanzenarten und Unterteilungen von Pflanzenarten (Arten) in das Artenverzeichnis aufzunehmen und

3. die Bezeichnungen der Arten im Artenverzeichnis zu ändern, soweit die Entwicklung des wissenschaftlichen oder landesüblichen Sprachgebrauchs dies erfordert.

(2) Eine Art darf in das Artenverzeichnis nur aufgenommen werden, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die Bedeutung eines sortenmäßigen Vertriebs im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist und die Voraussetzungen für die Durchführung der für die Erteilung des Sortenschutzes erforderlichen Prüfungen bei Sorten dieser Art gegeben sind. Die Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfungen nach Satz 1 brauchen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht gegeben zu sein, wenn sie für diese Art in einem anderen Staat gegeben sind und der Bundesminister durch Rechtsverordnung festgestellt hat, daß die Prüfungsmethoden in diesem Staat den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 8

Sortenbezeichnung

(1) Als Sortenbezeichnung ist die angemeldete Bezeichnung einzutragen. Die Sortenbezeichnung kann aus einem Wort oder aus Wörtern bestehen, aus Kombinationen von Buchstaben und Zahlen oder aus Kombinationen von Wörtern und Zahlen.

(2) Als Sortenbezeichnung sind Bezeichnungen ausgeschlossen, die

1. die Unterscheidung der Sorte nicht ermöglichen, insbesondere Bezeichnungen, die ausschließlich aus Zahlen bestehen,
2. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden können, unter der im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Verbandsstaat eine Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art in ein amtliches Verzeichnis von Sorten eingetragen oder Vermehrungsgut einer solchen Sorte vertrieben worden ist, es sei denn, daß die Sorte nicht mehr eingetragen ist und nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat,
3. Ärgernis erregen oder irreführen können, insbesondere Bezeichnungen, die aus dem botanischen oder landesüblichen Namen einer anderen Art bestehen oder geeignet sind, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Züchter oder den Sorteninhaber zu erwecken.

Das Bundessortenamt gibt in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt, welche Arten es bei der Prüfung der Sortenbezeichnung als verwandt im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ansieht.

(3) Ist die Sorte bereits in einem anderen Verbandsstaat zum Sortenschutz angemeldet oder eingetragen worden, so kann nur die Sortenbezeichnung eingetragen werden, die in dem anderen Verbandsstaat angemeldet oder eingetragen ist, sofern nicht Ausschließungsgründe nach Absatz 2 entgegenstehen, die Sortenbezeichnung im Geltungs-

bereich dieses Gesetzes aus sprachlichen Gründen ungeeignet ist oder der Sorteninhaber glaubhaft macht, daß ein Recht eines Dritten entgegensteht.

(4) Verbandsstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind die dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1968 II S. 428) angehörenden Staaten.

§ 9

Warenzeichen des Sortenschutzinhabers

(1) Ist für den Sortenschutzinhaber für die Sorte oder eine andere Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art in der Zeichenrolle des Patentamts ein Warenzeichen eingetragen, das mit der Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, so kann er Rechte aus dem Warenzeichen für diese Sorten vom Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes an nicht mehr geltend machen. Ist für eine Sorte, die ihrer Art nach im Artenverzeichnis aufgeführt ist, in einem anderen Verbandsstaat Sortenschutz erteilt, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Ist die Sortenbezeichnung für dieselben Waren als Warenzeichen für den Sorteninhaber in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen oder zur Eintragung angemeldet, so kann er den Zeitpunkt der Anmeldung des Warenzeichens als maßgebend für die Sortenbezeichnung in Anspruch nehmen. In diesem Fall hat der Inhaber innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung der Sorte eine Bescheinigung des Patentamts über die Eintragung oder Anmeldung des Warenzeichens vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird vor Erteilung des Sortenschutzes das Warenzeichen gelöscht oder die Anmeldung des Warenzeichens zurückgenommen oder zurückgewiesen, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Sortenbezeichnung.

(3) Den in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragenen Warenzeichen stehen Marken gleich, die nach dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der jeweils geltenden Fassung international registriert worden sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz genießen.

§ 10

Benutzung der Sortenbezeichnung

(1) Wer Vermehrungsgut einer geschützten Sorte gewerbsmäßig vertreibt, muß hierbei die Sortenbezeichnung verwenden; im Fall einer schriftlichen Angabe der Sortenbezeichnung muß diese leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Satz 1 gilt auch bei Pflanzen, die zum Anbau oder als zum Anbau bestimmte Topfpflanzen vertrieben werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Sortenschutz abgelaufen ist.

(2) Die Sortenbezeichnung einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Verbandsstaat geschützten Sorte oder eine mit ihr ver-

wechselbare Bezeichnung darf für eine andere Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art nicht benutzt werden.

(3) Entgegenstehende Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 11

Löschung der Sortenbezeichnung

(1) Das Bundessortenamt löscht die Sortenbezeichnung

1. von Amts wegen, wenn die Eintragung der Sortenbezeichnung nach § 8 hätte versagt werden müssen oder nachträglich Umstände eintreten, die die Versagung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 rechtfertigen würden,
2. auf Antrag des Sortenschutzinhabers oder eines Dritten, wenn ein rechtskräftiges Urteil gegen den Sortenschutzinhaber auf Einwilligung in die Löschung der Sortenbezeichnung vorgelegt wird oder wenn ein entgegenstehendes Recht glaubhaft gemacht wird und der Sortenschutzinhaber in die Löschung einwilligt,
3. auf Antrag eines nach § 10 Abs. 1 zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten, wenn diesem durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt ist und der Sortenschutzinhaber am Rechtsstreit als Nebenintervenient beteiligt oder ihm der Streit verkündet war, sofern er nicht durch die in § 68 zweiter Halbsatz der Zivilprozeßordnung genannten Umstände an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert war.

(2) Das Bundessortenamt fordert den Sortenschutzinhaber auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung anzumelden. Auf Antrag des Sortenschutzinhabers oder eines Dritten setzt das Bundessortenamt eine vorläufige Sortenbezeichnung fest, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach Satz 1 kann das Bundessortenamt von Amts wegen eine vorläufige Sortenbezeichnung festsetzen.

§ 12

Sortenschutzberechtigter

Das Recht auf Sortenschutz steht dem Sorteninhaber zu. Sorteninhaber ist der Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte oder sein Rechtsnachfolger. Haben mehrere die Sorte gemeinsam gezüchtet oder entdeckt, so steht ihnen das Recht gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Sorte unabhängig voneinander gezüchtet oder entdeckt, so steht das Recht dem zu, der die Sorte zuerst beim Bundessortenamt angemeldet hat.

§ 13

Stellung des Anmelders

Im Verfahren vor dem Bundessortenamt gilt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Sortenschutzes zu verlangen, es sei denn, daß dem Bundessortenamt bekannt ist oder bekannt wird, daß der Anmelder nicht der Inhaber der angemeldeten Sorte ist.

§ 14

Nicht berechtigter Anmelder

Hat ein Nichtberechtigter die Sorte angemeldet, so kann der Berechtigte verlangen, daß ihm der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes vom Anmelder oder, wenn der Sortenschutz bereits erteilt worden ist, dieser vom Sortenschutzinhaber übertragen wird. Der Anspruch auf Übertragung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren seit der Bekanntmachung des Sortenschutzes (§ 30 Abs. 3), es sei denn, daß der Inhaber des Sortenschutzes bei dem Erwerb nicht im guten Glauben war.

§ 15

Wirkung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz hat die Wirkung, daß allein der Sortenschutzinhaber befugt ist, Vermehrungsgut der geschützten Sorte zum gewerbsmäßigen Vertrieb zu erzeugen oder gewerbsmäßig zu vertreiben.

(2) Bei Zierpflanzen ist der Sortenschutzinhaber darüber hinaus allein befugt, Pflanzen oder Pflanzenteile, die üblicherweise zu anderen als Vermehrungszwecken vertrieben werden, gewerbsmäßig zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen zu verwenden.

(3) Zur Verwendung von Vermehrungsgut der geschützten Sorte für die Züchtung einer neuen Sorte sowie zur Erzeugung und zum Vertrieb des Vermehrungsguts der neuen Sorte bedarf es nicht der Zustimmung des Sortenschutzinhabers; muß jedoch Vermehrungsgut der geschützten Sorte zur Erzeugung von Vermehrungsgut der neuen Sorte fortlaufend verwendet werden, so ist hierfür die Zustimmung des Sortenschutzinhabers erforderlich.

(4) Soll Vermehrungsgut einer geschützten Sorte aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein Gebiet verbracht werden, in dem für Sorten dieser Art ein entsprechender Schutz nicht gewährt wird, so bedarf es hierzu der besonderen Zustimmung des Sortenschutzinhabers.

§ 16

Fortbestehen der Sorte

Der Sortenschutzinhaber hat dem Bundessortenamt auf Anforderung das zur Nachprüfung des Fortbestehens der Sorte erforderliche Material unentgeltlich innerhalb einer vom Bundessortenamt festzusetzenden Frist einzusenden. Der Sortenschutzinhaber hat dem Bundessortenamt die Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der Sorte notwendig sind, und die Nachprüfung der zur Sicherung des Fortbestehens der Sorte getroffenen Maßnahmen zu gestatten.

§ 17

Übergang des Sortenschutzes

(1) Das Recht auf Sortenschutz, der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes und das Recht aus dem Sortenschutz gehen auf die Erben über. Diese Rechte können beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden.

(2) Ein Vertrag, durch den diese Rechte übertragen werden oder durch den die Verpflichtung hierzu eingegangen wird, bedarf der Schriftform. Der bisherige Berechtigte ist im Zweifel verpflichtet, die Sortenschutzrolle berichtigen zu lassen.

(3) Auf Verträge, durch die das Recht zur ausschließlichen Nutzung der geschützten Sorte eingeräumt oder aufgehoben wird, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 18

Dauer des Sortenschutzes

Der Sortenschutz dauert

1. bei Hopfen, Kartoffel, Ertragsrebe, Unterlagsrebe und Baumarten einschließlich ihrer Unterlagen bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden fünfundzwanzigsten Jahres,
2. bei allen übrigen Arten bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden zwanzigsten Jahres.*)

Wird der Sortenschutz für eine Sorte erteilt, von der Vermehrungsgut oder sonstiges Erntegut gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 bereits innerhalb der dort genannten Frist gewerbsmäßig vertrieben worden ist, so ist die Dauer des Sortenschutzes um die Zahl der vollen Jahre zu kürzen, die seit Beginn des gewerbsmäßigen Vertriebs von Vermehrungsgut oder sonstigem Erntegut der Sorte verstrichen sind.

§ 19

Jahresgebühren

Für jedes Jahr der Dauer des Sortenschutzes (Schutzjahr) hat der Sortenschutzinhaber eine Jahresgebühr zu entrichten. Für die Zahlung der Jahresgebühr gilt als erstes Schutzjahr das auf die Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes folgende Kalenderjahr.

§ 20

Beendigung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz erlischt, wenn der Sortenschutzinhaber hierauf durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundessortenamt verzichtet.

(2) Der Sortenschutz ist auf Antrag für nichtig zu erklären, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 2 bei Erteilung des Sortenschutzes nicht vorlagen. Werden fällige Gebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Antragsteller mit, daß der Antrag als nicht gestellt gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.

(3) Der Sortenschutz ist von Amts wegen aufzuheben, wenn der Sortenschutzinhaber nicht in der Lage ist, dem Bundessortenamt Vermehrungsgut zur Verfügung zu stellen, dessen Aufwuchs den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für die Sorte festgelegten morphologischen oder physiologischen Merkmale entspricht.

*) Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3416) verlängert sich der Sortenschutz für Sorten, deren Arten unter § 18 Satz 1 Nr. 2 fallen und für die am 31. Dezember 1974 noch ein Sortenschutz nach dem Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450) bestand, der vor dem 31. Dezember 1962 erteilt worden war, bis zum 31. Dezember 1982.

(4) Der Sortenschutz kann von Amts wegen aufgehoben werden, wenn der Sortenschutzinhaber

1. seinen Verpflichtungen nach § 16 trotz Mahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt,
2. fällige Jahresgebühren innerhalb einer Nachfrist nicht entrichtet.

§ 21

Jedermannserlaubnis

(1) Der Sortenschutzinhaber kann sich dem Bundessortenamt gegenüber schriftlich bereit erklären, jedermann gegen angemessene Vergütung die gewerbsmäßige Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut der geschützten Sorte zu erlauben und das für die Erzeugung erforderliche Vermehrungsgut gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen (Jedermannserlaubnis). Die Erklärung ist unwiderruflich. Sie ist in die Sortenschutzrolle einzutragen und in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekanntzumachen.

(2) Die Erklärung ist unzulässig, solange in der Sortenschutzrolle ein Vermerk über die Einräumung eines Rechtes zur ausschließlichen Nutzung der geschützten Sorte eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung eines solchen Vermerks dem Bundessortenamt vorliegt.

(3) Der Sortenschutzinhaber kann das Vermehrungsgut, das er zur Verfügung stellen muß, auf das ihm wirtschaftlich zumutbare Maß beschränken. Er kann die Jedermannserlaubnis von angemessenen und sachgerechten Bedingungen abhängig machen. Diese Beschränkungen und Bedingungen sind dem Bundessortenamt mitzuteilen; sie gelten als Bestandteil der Sortenschutzrolle.

(4) Wer nach Eintragung der Erklärung von der Jedermannserlaubnis Gebrauch machen will, hat diese Absicht dem Sortenschutzinhaber anzuzeigen. Die Anzeige gilt als bewirkt, wenn sie durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes an den in der Sortenschutzrolle als Sortenschutzinhaber eingetragenen oder seinen eingetragenen Vertreter abgesandt worden ist. In der Anzeige ist anzugeben, in welchem Umfang der Anzeigende die geschützte Sorte nutzen will. Nach der Anzeige ist der Anzeigende zur Nutzung berechtigt.

(5) Der Anzeigende ist verpflichtet,

1. die dem Sortenschutzinhaber gemäß Absatz 3 aufgestellten Bedingungen einzuhalten,
2. das von ihm beanspruchte Vermehrungsgut im Rahmen der Beschränkungen nach Absatz 3 gegen angemessene Vergütung abzunehmen,
3. dem Sortenschutzinhaber nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres Auskunft über den Umfang der Nutzung zu geben,
4. die Vergütung für die Nutzung zu entrichten.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm der Sortenschutzinhaber eine angemessene Frist setzen und nach ihrem fruchtlosen Ablauf die gewerbsmäßige Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut der geschützten Sorte untersagen.

(6) Der Sortenschutzinhaber hat im Rahmen der Beschränkungen nach Absatz 3 dem Anzeigenden das von ihm beanspruchte Vermehrungsgut gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

(7) Die angemessenen Vergütungen sowie die Bedingungen und Beschränkungen nach Absatz 3 werden vom Bundessortenamt festgesetzt, wenn ein Beteiligter dies schriftlich beantragt. Vor der Festsetzung sollen die berufsständischen und fachlichen Spitzenorganisationen gehört werden. Die Entscheidungen gelten als Bestandteil der Sortenschutzrolle, wenn sie unanfechtbar geworden sind. Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Festsetzung kann jeder davon Betroffene eine erneute Festsetzung beantragen. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß sich die für die Festsetzung maßgebenden Umstände inzwischen wesentlich geändert haben.

(8) Gewährt der Sortenschutzinhaber eine Jedermannserlaubnis für eine Sorte, deren Art dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegt, so kann er von der zuständigen Behörde Auskunft darüber verlangen,

1. wer für Vermehrungsgut der geschützten Sorte die Anerkennung von Saatgut im Sinne des Saatgutverkehrsgesetzes beantragt hat,
2. welche Größe die Vermehrungsflächen haben, die zur Anerkennung solchen Saatguts angemeldet worden sind,
3. welches Gewicht oder welche Stückzahl für die Partien solchen Saatguts angegeben wurde, die anerkannt worden sind.

(9) Werden in den Fällen des Absatzes 7 Satz 1 und 4 fällige Gebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Antragsteller mit, daß der Antrag als nicht gestellt gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.

§ 22

Zwangserlaubnis

(1) Das Bundessortenamt kann auf Antrag die Erlaubnis erteilen, Vermehrungsgut gegen eine an den Sortenschutzinhaber zu zahlende angemessene Vergütung, für die Sicherheit zu leisten ist, gewerbsmäßig zu erzeugen und zu vertreiben. Es kann den Sortenschutzinhaber verpflichten, dem Antragsteller das erforderliche Vermehrungsgut gegen angemessene Vergütung in wirtschaftlich zumutbarem Umfang und zu angemessenen und sachgerechten Bedingungen zur Verfügung zu stellen (Zwangserlaubnis). Eine Zwangserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Zwangserlaubnis kann nur darauf gestützt werden, daß der Sortenschutzinhaber

1. keine oder keine genügende Erlaubnis gibt, Vermehrungsgut der geschützten Sorte gewerbsmäßig zu erzeugen und zu vertreiben, oder

2. nicht genügend Vermehrungsgut zur weiteren Vermehrung zur Verfügung stellt, obgleich ihm dies wirtschaftlich zuzumuten ist.

(3) Eine Zwangserlaubnis kann nur für eine Sorte erteilt werden, deren Art dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegt.

(4) Vor der Entscheidung über die Erteilung einer Zwangserlaubnis sollen die berufsständischen und fachlichen Spitzenorganisationen gehört werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sind die Vorschriften des § 21 Abs. 7 Satz 4 und 5 und Abs. 8 entsprechend anzuwenden.

(6) Werden in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 und des Absatzes 5 fällige Gebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Antragsteller mit, daß der Antrag als nicht gestellt gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.

§ 23

Persönlicher Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Die Rechte aus diesem Gesetz stehen nur zu

1. Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Personen mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit inländischem Sitz,
2. Angehörigen eines anderen Verbandsstaats und natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Verbandsstaat, wenn der Verbandsstaat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, für Sorten gleicher Art Schutz gewährt oder wenn die Sorte ihrer Art nach in der dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen beigefügten Liste aufgeführt ist,
3. anderen Personen, wenn und soweit in dem Staat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers im Bundesgesetzblatt deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein entsprechender Schutz gewährt wird.

(2) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren nur teilnehmen und Rechte aus diesem Gesetz nur geltend machen, wenn er im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Vertreter bestellt hat. Dieser ist im Verfahren vor dem Bundessortenamt und in Rechtsstreitigkeiten, die den Sortenschutz betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen. Der Ort, an dem der Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet. Fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, an dem der Vertreter seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Bundessortenamt seinen Sitz hat.

Abschnitt II
Bundessortenamt

§ 24

**Stellung und Zusammensetzung
des Bundessortenamts**

(1) Das Bundessortenamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister.

(2) Das Bundessortenamt besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Sie müssen auf dem Gebiet des Sortenwesens besondere Fachkunde besitzen (fachkundige Mitglieder) oder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben (rechtskundige Mitglieder). Sie werden vom Bundesminister für die Dauer ihrer Tätigkeit beim Bundessortenamt berufen.

(3) Als fachkundiges Mitglied soll in der Regel nur bestellt werden, wer sich im Inland als ordentlicher Studierender einer Universität oder einer Hochschule dem Studium der Botanik, des Gartenbaus, der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet, eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung bestanden, außerdem mindestens drei Jahre auf den angeführten Fachgebieten gearbeitet hat und die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzt.

(4) Wenn ein voraussichtlich zeitlich begrenztes Bedürfnis besteht, kann der Präsident des Bundessortenamts Personen, welche die für die Mitglieder geforderte Vorbildung haben, mit den Verrichtungen eines Mitglieds des Bundessortenamts beauftragen (Hilfsmitglieder). Der Auftrag kann auf eine bestimmte Zeit oder für die Dauer des Bedürfnisses erteilt werden und ist so lange nicht widerruflich. Im übrigen gelten die Vorschriften über Mitglieder auch für Hilfsmitglieder.

(5) Im Bundessortenamt werden Prüfabteilungen und ein Beschlußausschuß gebildet.

(6) Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Prüfabteilungen und des Beschlußausschusses gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 und 48 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, soweit es einer Entscheidung bedarf, der Beschlußausschuß.

§ 25

Aufgaben des Bundessortenamts

(1) Das Bundessortenamt entscheidet über die Erteilung des Sortenschutzes und die nach diesem Gesetz hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten.

(2) Die Prüfabteilungen sind zuständig

1. für die Prüfung der Anmeldung der Sorte, der Einwendungen und der Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes sowie für die Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes im Prüfverfahren,
2. für die Entscheidung über die Löschung einer Sortenbezeichnung,

3. für die Entscheidung über die Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung,
4. für die Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung.

(3) Der Beschlußausschuß ist zuständig

1. für die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen der Prüfabteilungen einschließlich der Erteilung des Sortenschutzes im Einspruchsverfahren,
2. für die Festsetzung einer Vergütung, Beschränkung oder Bedingung bei der Jedermannserlaubnis,
3. für die Erteilung einer Zwangserlaubnis,
4. für die Erklärung der Nichtigkeit des Sortenschutzes,
5. für die Aufhebung des Sortenschutzes.

(4) Der Präsident des Bundessortenamts entscheidet, soweit nicht die Prüfabteilung oder der Beschlußausschuß zuständig ist. Der Präsident kann bestimmen, daß für Kostenentscheidungen eine andere Stelle des Bundessortenamts zuständig ist.

(5) Die Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Einer Begründung und Belehrung bedarf es nicht, wenn dem Antrag in vollem Umfang stattgegeben wird und ein Dritter am Verfahren nicht beteiligt ist.

§ 26

Prüfabteilungen

(1) Die Obliegenheiten der Prüfabteilung nimmt ein fachkundiges Mitglied des Bundessortenamts wahr.

(2) Der Präsident des Bundessortenamts setzt die Zahl der Prüfabteilungen fest und regelt die Geschäftsverteilung.

§ 27

Beschlußausschuß

(1) Der Beschlußausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen und einem fachkundigen Mitglied des Bundessortenamts als Beisitzern sowie zwei weiteren fachkundigen Beisitzern (ehrenamtliche Beisitzer). Der Ausschuß ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden, des rechtskundigen und eines fachkundigen Beisitzers beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Vorsitzender ist der Präsident des Bundessortenamts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Bundessortenamts.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen auf dem Gebiet des Sortenwesens besondere Fachkunde besitzen. Sie werden vom Bundesminister für sechs Jahre berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Inhaber oder Angestellte von Zuchtbetrieben oder Angestellte von Züchterverbänden sollen nicht berufen werden.

(4) Für jedes Mitglied des Beschlußausschusses ist ein Stellvertreter zu berufen. Für die Stellvertreter gelten die §§ 27 bis 29 entsprechend.

(5) Der Bundesminister kann einen ehrenamtlichen Beisitzer aus wichtigem Grund abberufen.

§ 28

Verpflichtung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer sind vor ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden des Beschlußausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 29

Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5, 8 Buchstabe a und §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221); § 12 des angeführten Gesetzes gilt entsprechend. Die Entschädigung wird vom Präsidenten des Bundessortenamts festgesetzt. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bundessortenamt seinen Sitz hat.

§ 30

Sortenschutzrolle

(1) Das Bundessortenamt führt die Sortenschutzrolle. In ihr sind nach rechtskräftiger Erteilung des Sortenschutzes einzutragen

1. die Art und die Sortenbezeichnung,
2. die in der Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes festgelegten morphologischen und physiologischen Merkmale; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch der Hinweis hierauf,
3. Name und Anschrift des Ursprungszüchters oder Entdeckers,
4. Name oder Firma und Anschrift des Sortenschutzinhabers und eines bestellten Vertreters (§ 23 Abs. 2),
5. Name oder Firma und Anschrift des Inhabers eines ausschließlichen Nutzungsrechts und eines bestellten Vertreters (§ 23 Abs. 2),
6. Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Sortenschutzes einschließlich des Beendigungsgrunds,
7. Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung eines ausschließlichen Nutzungsrechts,
8. eine Jedermannserlaubnis,
9. eine Zwangserlaubnis.

Die Eintragung der Merkmale nach Nummer 2 kann durch einen Hinweis auf andere Unterlagen des Bundessortenamts ersetzt werden.

(2) In der Sortenschutzrolle werden

1. der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts,
2. Änderungen in der Person des Sortenschutzinhabers oder eines bestellten Vertreters und
3. Änderungen in der Person eines bestellten Vertreters des Inhabers eines ausschließlichen Nutzungsrechts

nur eingetragen oder gelöscht, wenn dies dem Bundessortenamt nachgewiesen ist. Der eingetragene Sortenschutzinhaber, der eingetragene Vertreter und der eingetragene Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts bleiben bis zur Eintragung der Änderung nach diesem Gesetz berechtigt und verpflichtet.

(3) Das Bundessortenamt macht die Eintragungen in die Sortenschutzrolle in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt.

§ 31

Einsichtnahme

(1) Die Einsicht in die Sortenschutzrolle, die Unterlagen für die Jedermannserlaubnis und die anderen Unterlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 sowie bis zur Erteilung des Sortenschutzes in die Unterlagen einer bekanntgemachten Sortenschutzanmeldung und in den Prüfungsanbau der angemeldeten Sorte steht jedem frei.

(2) Die Einsicht in die Unterlagen eines erteilten Sortenschutzes und in den Anbau zur Nachprüfung des Fortbestehens der Sorte steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 31 a

Auskünfte

Das Bundessortenamt kann Behörden und Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Auskünfte über Prüfungsergebnisse erteilen, soweit dies zur gegenseitigen Unterrichtung im Rahmen der Sortenprüfung erforderlich ist.

Abschnitt III

Verfahren vor dem Bundessortenamt

§ 32

Anmeldung der Sorte

(1) Die Erteilung des Sortenschutzes ist beim Bundessortenamt schriftlich zu beantragen (Anmeldung). Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Der Anmelder kann mit Zustimmung des Bundessortenamts für das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes an Stelle einer Sortenbezeichnung eine Anmeldebezeichnung angeben.

(3) Der Anmelder hat den oder die Ursprungszüchter oder Entdecker der angemeldeten Sorte zu benennen und zu versichern, daß weitere Personen seines Wissens an der Züchtung oder Entdeckung der Sorte nicht beteiligt sind. Ist der Anmelder nicht

oder nicht allein der Ursprungszüchter oder Entdecker, so hat er anzugeben, wie die Sorte an ihn gelangt ist. Zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben ist das Bundessortenamt nicht verpflichtet.

(4) Werden fällige Anmeldegebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Anmelder mit, daß die Anmeldung als nicht gestellt gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.

(5) Der Zeitrang der Anmeldungen bestimmt sich im Zweifel nach der Reihenfolge der Eintragungen in das Eingangsbuch des Bundessortenamts.

§ 33

Prioritätsrecht

(1) Hat der Sorteninhaber eine Sortenschutzanmeldung in einem anderen Verbandsstaat vorschriftsmäßig hinterlegt, so kann er für die Anmeldung beim Bundessortenamt während eines Jahres, von der ersten Hinterlegung an gerechnet, den Zeitvorrang dieser ersten Hinterlegung beanspruchen (Prioritätsrecht).

(2) Das Prioritätsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es in der Anmeldung auf Erteilung des Sortenschutzes beantragt wird. Innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung beim Bundessortenamt sind Abschriften der Anmeldungsunterlagen der ersten Hinterlegung vorzulegen. Die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der die erste Anmeldung hinterlegt worden ist. Werden die Abschriften nicht rechtzeitig vorgelegt, so erlischt der Prioritätsanspruch.

§ 34

Prüfung und Bekanntmachung der Anmeldung

(1) Das Bundessortenamt prüft die Anmeldung der Sorte und macht sie unter Angabe der Art, der angemeldeten Sortenbezeichnung oder Anmeldebezeichnung, des Anmeldetags, des Namens oder der Firma und der Anschrift des Anmelders sowie des Namens und der Anschrift des Ursprungszüchters oder Entdeckers in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt.

(2) Wird die Anmeldung der Sorte nach ihrer Bekanntmachung zurückgenommen oder zurückgewiesen, so macht das Bundessortenamt dies ebenfalls bekannt.

§ 35

Einwendungen

(1) Gegen die Erteilung des Sortenschutzes kann jeder beim Bundessortenamt Einwendungen erheben. Die Einwendungen können sich gegen die Sorte oder gegen die Sortenbezeichnung richten. Sie sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Einwendungen gegen die Sorte können nur auf die Behauptung gestützt werden, daß

1. die angemeldete Sorte nach den §§ 2, 5 oder 6 nicht schutzfähig sei oder
2. dem Anmelder das Recht auf Sortenschutz nach § 12 nicht zustehe.

Die Einwendungsfrist dauert bei Einwendungen nach Satz 1 Nr. 1 bis zur Erteilung des Sortenschutzes, bei Einwendungen nach Satz 1 Nr. 2 bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Anmeldung der Sorte. Die Tatsachen und Beweismittel, die diese Behauptung rechtfertigen, sind im einzelnen anzugeben. Die Angaben müssen, soweit sie nicht schon in der Einwendungschrift enthalten sind, bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nachgereicht werden.

(3) Einwendungen gegen die Sortenbezeichnung können nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Sortenbezeichnung nach § 8 ausgeschlossen sei. Die Einwendungsfrist dauert bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung der angemeldeten Sortenbezeichnung. Absatz 2 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.

§ 36

Prüfung der Sorte

(1) Das Bundessortenamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes vorliegen. Es kann von der Prüfung absehen, soweit ihm frühere eigene Prüfungsergebnisse zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Prüfung baut das Bundessortenamt die Sorte an. Es kann den Anbau oder die weiter erforderlichen Untersuchungen durch andere fachlich geeignete Stellen durchführen lassen oder Ergebnisse von Anbauprüfungen und weiter erforderlichen Untersuchungen solcher Stellen seiner Prüfung zugrunde legen. Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse von Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dürfen jedoch der Prüfung nur zugrunde gelegt werden, wenn die Stellen in einer Bekanntmachung des Bundessortenamts aufgeführt sind.

(3) Das Bundessortenamt fordert den Anmelder auf, ihm oder der von ihm bezeichneten Stelle innerhalb einer bestimmten Frist das zur Prüfung der angemeldeten Sorte erforderliche Vermehrungsgut einzusenden, die für die Beurteilung der Sorte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und deren Nachprüfung zu gestatten. Macht der Sorteninhaber ein Prioritätsrecht nach § 33 geltend, so steht ihm für die Vorlage des Vermehrungsguts eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung. Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so kann die Anmeldung zurückgewiesen werden.

(4) Werden fällige Prüfungsgebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Anmelder mit, daß die Anmeldung zurückgewiesen wird, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.

§ 37

Prüfung der Sortenbezeichnung

(1) Das Bundessortenamt fordert den Anmelder auf, innerhalb einer bestimmten Frist

1. eine Sortenbezeichnung anzumelden, wenn der Anmelder eine Anmeldebezeichnung nach § 32 Abs. 2 angegeben hat,

2. eine andere Sortenbezeichnung anzumelden, wenn die angemeldete Sortenbezeichnung nicht dem § 8 entspricht.

Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so wird die Anmeldung der Sorte zurückgewiesen.

(2) Der Anmelder hat bei der Anmeldung der Sortenbezeichnung schriftlich zu erklären, daß er vom Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes an darauf verzichtet, für die Sorte und jede andere Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art Rechte aus Warenzeichen geltend zu machen, die mit der Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden können und für ihn in einem anderen Verbandsstaat, der für Sorten dieser Art Sortenschutz gewährt, geschützt sind.

§ 38

Anmeldung einer Sortenbezeichnung

Fordert das Bundessortenamt zur Anmeldung einer Sortenbezeichnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder einer anderen Sortenbezeichnung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 oder § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf, so sind § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 und § 34 entsprechend sowie § 35 Abs. 3 und im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 1 auch § 37 Abs. 2 anzuwenden.

§ 39

Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes

Erachtet das Bundessortenamt die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes für gegeben, so beschließt es die Erteilung des Sortenschutzes, andernfalls weist es die Anmeldung zurück. In dem Beschluß über die Erteilung des Sortenschutzes legt das Bundessortenamt die einzutragenden morphologischen und physiologischen Merkmale fest; Anzahl und Art der Merkmale können von Amts wegen geändert werden.

§ 40

Einspruch gegen Entscheidungen der Prüfabteilung

(1) Gegen die Entscheidungen der Prüfabteilung können die am Verfahren vor der Prüfabteilung Beteiligten Einspruch einlegen. Beteiligte sind der Anmelder oder Sortenschutzinhaber und Dritte, die nach § 35 Einwendungen erhoben haben. Der Einspruch hat außer im Fall der Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundessortenamt einzulegen.

(3) Erachtet die Prüfabteilung den Einspruch für begründet, so kann sie ihm abhelfen. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, so ist er unverzüglich dem Beschlußausschuß vorzulegen.

(4) Werden fällige Einspruchsgebühren innerhalb der Einspruchsfrist nicht gezahlt, so gilt der Einspruch als nicht erhoben. Für fällige Prüfungsgebühren im Einspruchsverfahren gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.

(5) Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist ist in entsprechender Anwendung der §§ 232 bis 238 *) der Zivilprozeßordnung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

§ 41

Einstweilige Anordnung

(1) Der Beschlußausschuß kann im Verfahren wegen

1. Festsetzung einer Vergütung, Beschränkung oder Bedingung bei der Jedermannserlaubnis oder
2. Erteilung einer Zwangserlaubnis

auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines einstweiligen Zustands treffen, so lange nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Beschwerde eingelegt ist.

(2) Erweist sich die einstweilige Anordnung als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Durchführung der einstweiligen Anordnung erwachsen ist.

§ 42

Verfahrensbeteiligte in besonderen Verfahren

An dem Verfahren wegen

1. Löschung der Sortenbezeichnung,
2. Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung,
3. Erklärung der Nichtigkeit des Sortenschutzes,
4. Festsetzung einer Vergütung, Beschränkung oder Bedingung bei der Jedermannserlaubnis oder
5. Erteilung einer Zwangserlaubnis

ist auch der Sortenschutzinhaber beteiligt.

§ 43

Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensvorschriften

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Bundessortenamt zu regeln.

Abschnitt IV

Verfahren vor Gericht

§ 44

Beschwerde gegen Entscheidungen des Bundessortenamts

(1) Gegen die Entscheidungen des Beschlußausschusses und gegen die Entscheidungen des Präsidenten des Bundessortenamts nach § 25 Abs. 4 Satz 1 findet die Beschwerde an das Patentgericht statt.

(2) Innerhalb der Beschwerdefrist ist eine Gebühr nach dem Gesetz über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

*) Ab 1. Juli 1977 tritt gemäß Artikel 9 Nr. 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) anstelle der Angabe „der §§ 232 bis 238“ die Angabe „des § 51 Abs. 2, des § 85 Abs. 2 und der §§ 233 bis 238“.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht für die Beschwerde gegen die Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung und für die Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung. Das Patentgericht kann die Vollziehung einer einstweiligen Anordnung aussetzen oder von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) § 41 gilt entsprechend.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht entsprechend.

§ 45

Beschwerdesenat

(1) Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdesenat des Patentgerichts.

(2) Der Beschwerdesenat entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Beschlußausschusses in den Fällen des § 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und über Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidenten des Bundessortenamts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern, im übrigen in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem, einem weiteren rechtskundigen Mitglied und zwei technischen Mitgliedern.

§ 46

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat sie in dem Beschluß zugelassen hat.

(2) In Verfahren wegen der Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung oder wegen einer einstweiligen Anordnung ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Patentgesetzes über das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof anzuwenden.

Abschnitt V

Rechtsverletzungen

§ 47

Zivilrechtliche Ansprüche

(1) Wer das Recht aus dem Sortenschutz (§ 15) verletzt oder entgegen § 10 Abs. 2 die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung benutzt, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Gericht an Stelle eines Schadensersatzes eine Entschädigung festsetzen, deren Höhe zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil liegt, der dem Verletzer erwachsen ist.

(3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an.

(4) Nach Erteilung des Sortenschutzes kann der Sortenschutzinhaber von demjenigen, der zwischen der Bekanntmachung der Anmeldung und der Erteilung des Sortenschutzes Vermehrungsgut der angemeldeten Sorte zum gewerbsmäßigen Vertrieb erzeugt oder gewerbsmäßig vertrieben hat, hierfür eine angemessene Vergütung fordern.

(5) Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 48

Sortenschutzstreitsachen

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird (Sortenschutzstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Sortenschutzstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich vor dem Gericht für Sortenschutzstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in dem Rechtsstreit entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

§ 49

Strafbare Verletzung des Sortenschutzrechts

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer, ohne dazu berechtigt zu sein,

1. entgegen § 15 Abs. 1 Vermehrungsgut der geschützten Sorte zum gewerbsmäßigen Vertrieb erzeugt oder gewerbsmäßig vertreibt,
2. entgegen § 15 Abs. 2 Pflanzen oder Pflanzenteile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken vertrieben werden, gewerbsmäßig zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen verwendet,

3. entgegen § 15 Abs. 3, zweiter Halbsatz Vermehrungsgut einer geschützten Sorte zur Erzeugung von Vermehrungsgut einer neuen Sorte fortlaufend verwendet oder

4. entgegen § 15 Abs. 4 Vermehrungsgut einer geschützten Sorte in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 50

(weggefallen)

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 beim gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut oder entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 beim gewerbsmäßigen Vertrieb von dort bezeichneten Pflanzen die Sortenbezeichnung nicht verwendet oder nicht leicht erkennbar und deutlich lesbar angibt oder

2. entgegen § 10 Abs. 2 die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung für eine andere Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundessortenamt.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 52 bis 54

(weggefallen)

§§ 55 und 56

(Änderung von Vorschriften)

§ 57

(weggefallen)

§§ 58 bis 60

(Änderung von Vorschriften)

§ 61

(weggefallen)

§ 62

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 63

(Inkrafttreten)

Anlage

(weggefallen)

Verordnung
zur Änderung der Wein-Verordnung, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung,
der Wein-Überwachungs-Verordnung, der Verordnung über die Zulassung
von deutschen Qualitätskennzeichnungen für ausländische Weine,
der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes und der Essenzen-Verordnung
(Zweite Weinrechts-Änderungsverordnung)

Vom 14. Januar 1977

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 6, § 14 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Nr. 1, § 19 Abs. 2 und 4, § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 1, §§ 25 und 26 Abs. 1, § 27 Abs. 3 Nr. 1, § 30 Abs. 3 Satz 2, § 32 Abs. 3, § 37 Abs. 2 Nr. 1, § 38 Abs. 2 Satz 2, § 40 Abs. 1 Nr. 8, § 44 Abs. 2, § 46 Abs. 4 Nr. 1, § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, §§ 49, 50 und 51 Abs. 3, § 53 Abs. 3, §§ 57 und 59 Abs. 1, §§ 61 und 71 Abs. 1 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie auf Grund des § 10 Abs. 2 Satz 2, §§ 16 und 25 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes und auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 926), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird vor dem Wort „Reinzuchthefer“ das Wort „flüssige“ gestrichen, und in Nummer 9 wird das Wort „Gelatine“ jeweils durch das Wort „Speisegelatine“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „in Anlage 1“ wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für folgende Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen:

1. Waldmeister (*Asperula odorata*) bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, die als Maiwein, Maibowle oder unter ähnlicher Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden (Höchstgehalt an Cumarin im verzehrfertigen Getränk 5 ppm),
2. Chinarinde, Chinin und seine Salze bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken (Höchstgehalt im verzehrfertigen Getränk 300 ppm, berechnet als Chinin) und
3. Quassiaholz (*Lignum Quassiae*) bei der Herstellung von Wermutwein.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird hinter dem Wort „weitere“ das Wort „unentgeltliche“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor den Worten „eine Probe“ das Wort „unentgeltlich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird hinter dem Wort „weitere“ das Wort „unentgeltliche“ eingefügt.

4. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 „Der Prüfungsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

5. § 12 Abs. 3 wird gestrichen.

6. In § 13 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Likörweine“ die Worte „statt mit dem Wort Likörwein“ eingefügt.

7. In § 22 Abs. 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„ausgenommen sind Geräte, Stoffe, Ausstattungs- und Verpackungsmittel, die der Herstellung, Lagerung, Abfüllung, Ausstattung oder Verpackung von Erzeugnissen nach Absatz 1 dienen.“

8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Klammerhinweis in der Überschrift wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

- b) Folgender neuer Abschnitt I wird eingefügt:

„I. Reinheitsanforderungen für Speisegelatine

Speisegelatine ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn sie

- a) weniger als
2,5 vom Hundert Asche
b) weniger als 400 ppm schweflige Säure
c) weniger als 2 ppm Arsen
d) weniger als 30 ppm Kupfer
e) weniger als 5 ppm Blei

enthält und Wasserstoffperoxid nicht nachweisbar ist. Die aerobe Gesamtkeimzahl (Nährmedium: Trypton-Hefeextrakt-Glukose-Agar) darf 10 000 in einem Gramm nicht übersteigen. Coliforme Bakterien dürfen in 0,1 Gramm, Clostridien sowie Escherichia coli in einem Gramm nicht nachweisbar sein.“

9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter dem Wort „Borsäure“ wird die Zahl „80“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
b) Hinter dem Wort „gesamtes“ wird die Zahl „1“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.
c) Hinter dem Wort „Fluor“ wird die Zahl „5“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.
d) Hinter dem Wort „Zink“ wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Die Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außer den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 des Rates vom 18. November 1974 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 12 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 (ABl. EG Nr. L 310 S. 1) und Artikel 10 a der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 aufgeführten Erzeugnissen und Stoffen dürfen bei der Herstellung von Schaumwein nur die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 18 der Wein-Verordnung aufgeführten Stoffe zugesetzt werden. § 2 Abs. 4 der Wein-Verordnung gilt entsprechend.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anreicherung der Cuvée am Herstellungsort der Schaumweine nach Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 wird zugelassen.“

- c) Absatz 5 wird gestrichen.

- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure in den Verkehr gebracht, so darf er in einem Liter nicht mehr als 50 Milligramm freie schweflige Säure und nicht mehr als 1,5 Gramm Schwefelsäure, berechnet als Kaliumsulfat, enthalten. Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure darf in einem Liter nicht mehr als 300 Milligramm gesamte schweflige Säure enthalten.“

- e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Herstellung von Qualitätsschaumwein b. A. darf auch außerhalb des bestimmten Anbaugebietes erfolgen, in dem die zu seiner Herstellung verwendeten Trauben geerntet worden sind.“

2. In § 2 Abs. 3 werden hinter den Worten „eines anderen“ die Worte „im Inland Ansässigen“ angefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Sekt“ die Worte „oder „Prädikatssekt““ durch die Worte „ , „Qualitätsschaumwein b. A.“ oder „Sekt b. A.“ “ ersetzt.

- bb) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in einem Liter nicht mehr als 35 Milligramm freie schweflige Säure enthält,“

- cc) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. in demselben Betrieb hergestellt, umgefüllt und abgefüllt worden ist,“

- b) In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als geographische Bezeichnungen dürfen nur verwendet werden

1. für Schaumwein die Bezeichnung deutsch,
2. für Qualitätsschaumwein und Sekt die Bezeichnung deutsch und die Namen der Weinbaugebiete und ihrer Untergebiete (§ 10 Abs. 7 des Weingesetzes),
3. für Qualitätsschaumwein b. A. und Sekt b. A. die für Qualitätswein b. A. zugelassenen geographischen Bezeichnungen.

Eine engere Bezeichnung als deutsch darf nur gewählt werden, wenn

1. unbeschadet der Vorschrift des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 mindestens 75 vom Hundert der verwendeten Erzeugnisse aus dem Raume stammen, auf den die Bezeichnung hinweist, und ihre Rebsorten nach einer von den Weinbautreibenden Ländern für jedes Anbaugbiet aufzustellenden Liste für die Herstellung von Schaumwein geeignet sind und
2. der Qualitätsschaumwein, Sekt, Qualitätsschaumwein b. A. oder Sekt b. A. die für die Herkunft der Trauben typische Art erkennen läßt und bei der Sinnenprüfung die in Anlage 2 festgesetzte Mindestpunktzahl erreicht hat."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Sekt“ die Worte „oder Prädikatssekt“ durch die Worte „, Qualitätsschaumwein b. A. oder Sekt b. A.“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Weinordnung“ durch „Wein-Verordnung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden hinter den Worten „bei Qualitätsschaumwein“ die Worte „und Qualitätsschaumwein b. A.“ eingefügt sowie hinter dem Wort „Sekt“ die Worte „oder Prädikatssekt“ durch die Worte „, Qualitätsschaumwein b. A. oder Sekt b. A.“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Eine Prüfungsnummer kann beantragen, wer den Schaumwein abfüllt oder in wessen Auftrag er abgefüllt wird.“
- bb) In Satz 4 wird hinter dem Wort „weitere“ das Wort „unentgeltliche“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz 7 wird angefügt:
„Auf Antrag kann die zuständige Behörde von der fortlaufenden Zählung der Antragsnummern absehen, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird und eine einwandfreie Kontrolle gewährleistet ist.“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen; die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer ist der Untersuchungsbefund der für die Untersuchung zuständigen Behörde vorzulegen; ist diese Behörde nicht in der Lage, alle anfallenden Untersuchungen vorzunehmen, kann die zuständige Behörde eine andere Stelle für die Untersuchungen zulassen.“

bb) In Nummer 5 Buchstaben b und c werden jeweils die Worte „Gramm im Liter und“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „des Herstellungsjahrgangs“ durch die Worte „der Antragstellung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Der Prüfungsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

7. In § 7 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 6“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: „(zu §§ 28, 46 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes)“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausländischer Schaumwein und ausländischer Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure muß in deutscher Sprache mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort und, soweit er nicht die Bezeichnung Qualitätsschaumwein, Qualitätsschaumwein b. A. oder eine gleichwertige spezifische traditionelle Bezeichnung im Sinne des Artikels 12 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 trägt, als Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure bezeichnet werden. Qualitätsschaumwein im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 darf auch als Sekt, Qualitätsschaumwein b. A. im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 darf auch als Sekt b. A. bezeichnet werden. Schaumwein mit Ursprung in Drittländern darf als Qualitätsschaumwein oder Sekt bezeichnet werden, wenn er der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 sowie den Anforderungen der Titel I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2893/74, der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften und des § 3 Abs. 1 Nr. 2

und 4 entspricht. Sonstige-Angaben, die auf eine gehobene Qualität hinweisen, dürfen nur gebraucht werden, wenn sie in Rechtsvorschriften des Herstellungslandes ausdrücklich vorgesehen sind und wenn durch ein amtliches Zeugnis bestätigt ist, daß der Gebrauch von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist."

c) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Worten „Absatz 1 Satz 2“ das Wort „oder“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 „Die Angabe eines Gärverfahrens ist nur neben einer nach Absatz 1 Satz 2 und 3 zulässigen Kennzeichnung erlaubt. Ein Hinweis auf eine Vergärung in Flaschen setzt ferner voraus, daß der Schaumwein mindestens sechs Monate auf der Hefe in Flaschen gelagert hat. Auf eine gehobene Qualität darf auf Behältnissen und deren Verpackung sowie auf Getränkearten und bei Preisangeboten nur bei Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein b. A. und nur jeweils in Verbindung mit den Worten Erzeugnis, Qualitätsschaumwein, Sekt, Qualitätsschaumwein b. A. oder Sekt b. A. hingewiesen werden.“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ist der Abfüller anzugeben. Beim Inverkehrbringen im Inland ist zusätzlich der Importeur anzugeben; dies gilt nicht, wenn das Erzeugnis unter dem Namen (Firma) eines anderen im Inland Ansässigen in den Verkehr gebracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Importeur besitzt.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „geeignet“ die Worte „und unter Verwendung der in Absatz 1 genannten Zuckeraustauschstoffe hergestellt“ eingefügt und das Wort „darf“ durch das Wort „muß“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden in Buchstabe c das Komma und Buchstabe d gestrichen.

10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die Worte „Schaumwein und“ gestrichen und das Wort „dürfen“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Abweichend von Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 wird zugelassen, daß Schaumwein, Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein b. A. in Flaschen mit einem Rauminhalt bis 250 Millilitern in anderer Weise als durch Pilzstopfen verschlossen wird.“

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Brennwein

(zu § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes)

Mit der Herstellung von Brennwein im Inland darf erst begonnen werden, nachdem die zur Herstellung bestimmten Erzeugnisse gekennzeichnet und unter Angabe dieser Bestimmung in die Buchführung (§ 1 der Wein-Überwachungs-Verordnung) eingetragen sind.“

12. In § 12 Abs. 1 Nr. 7 werden hinter dem Wort „Mandelschalen“ die Worte „, auch geröstet,“ eingefügt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Prüfungsnummer kann beantragen, wer den Branntwein aus Wein herstellt oder abfüllt oder in wessen Auftrag er hergestellt oder abgefüllt wird.“

bb) In Satz 4 wird hinter dem Wort „weitere“ das Wort „unentgeltliche“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor den Worten „eine Probe“ das Wort „unentgeltlich“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird hinter dem Wort „weitere“ das Wort „unentgeltliche“ eingefügt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die zuständige Behörde kann zulassen, daß abweichend von Satz 2 die Abfüllung lediglich angezeigt wird. In diesem Fall kann die Prüfungsbehörde eine unentgeltliche Probe von drei Flaschen anfordern oder entnehmen lassen.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer ist der Untersuchungsbericht der für die Untersuchung zuständigen Behörde vorzulegen; ist diese Behörde nicht in der Lage, alle anfallenden Untersuchungen vorzunehmen, kann die zuständige Behörde eine andere Stelle für die Untersuchung zulassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Sie kann insbesondere den durch eine inländische amtliche Untersuchung zu erbringenden Nachweis verlangen, daß der Alkohol der zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse ausschließlich aus Wein

stammt und daß bei der fraktionierten Destillation eine ausgeprägte Weinigkeit und in der Verdünnung ein deutliches Weinaroma festgestellt worden ist."

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 wird der zweite Halbsatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„der Betriebsnummer ist der Name des Landes, auch in abgekürzter Form, voranzustellen, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat,“.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Auf Antrag können einem Betrieb mehrere Betriebsnummern zugeteilt werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.

15. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Bezeichnungen für ausländischen Branntwein aus Wein

(zu § 44 Abs. 2 des Gesetzes)

Bei Branntwein aus Wein, der in Frankreich die nur ihm zustehende Bezeichnung „Cognac“ oder „Armagnac“ trägt, dürfen die Worte Branntwein aus Wein durch die Bezeichnung „Cognac“ oder „Armagnac“ ersetzt werden, wenn der Branntwein aus Wein in Frankreich oder unter Zollaufsicht im Inland abgefüllt und mit dem von der französischen Steuerverwaltung vorgeschriebenen Begleitdokument eingeführt worden ist.“

16. In § 16 wird Absatz 2 durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Ein durch Vermischen von Weindestillat oder Branntwein aus Wein mit reinem neutralen Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs hergestelltes Getränk darf abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn von dem im fertigen Getränk enthaltenen Alkohol mindestens 10 vom Hundert aus Weindestillat oder Branntwein aus Wein stammen. Das Getränk ist als „Branntwein-Verschnitt“ zu bezeichnen. Diese Bezeichnung sowie der Alkoholgehalt in Grad sind auf der Vorder- oder Schauseite der Behälter, auf Preisangeboten, Rechnungen und Getränkekarten anzugeben. Außerdem ist bei inländischem Branntwein-Verschnitt der Abfüller anzugeben, bei ausländischem Branntwein-Verschnitt der Importeur. In der Flaschenausstattung darf die Angabe „Weinbrennerei“ nicht verwendet werden.

(3) Zur Herstellung anderer Trinkbranntweine als Branntwein-Verschnitt (Absatz 2) sowie zur Herstellung von Mischgetränken unter Verwen-

dung alkoholfreier Getränke dürfen Weindestillat, Weinalkohol und Branntwein aus Wein verwendet werden. Absatz 2 Satz 5 ist anzuwenden. Ein Hinweis auf die Verwendung von Weindestillat, Weinalkohol oder Branntwein aus Wein ist nur zulässig, wenn der Alkohol des Getränks ausschließlich aus diesen Erzeugnissen stammt.

(4) Wein und Wermutwein dürfen bei der Herstellung von bitteren Trinkbranntweinen, Punsch-Extrakten und trinkfertigen alkoholhaltigen Mischgetränken, die nicht nach einer Frucht benannt sind, handelsüblich als Cocktails bezeichnet werden, deutlich sichtbar als solche gekennzeichnet sind und in Original-Kleinverkaufsbehältnissen in den Verkehr gebracht werden, sowie bei der Herstellung der nachstehend bezeichneten Liköre verwendet werden. Der Anteil des aus Wein und Wermutwein herrührenden Alkoholgehalts darf insgesamt bei

1. bitteren Trinkbranntweinen eins vom Hundert,
2. Kräuter-, Gewürz-, Bitter- und Fruchtaromalikören drei vom Hundert,
3. Cordial Medoc, Punsch-Extrakten und alkoholhaltigen Mischgetränken zehn vom Hundert

des Alkoholgehalts des fertigen Mischgetränks nicht übersteigen.

(5) Wein und Wermutwein dürfen bei der Herstellung anderer Trinkbranntweine als der in Absatz 4 genannten, die als Spezialitäten anerkannt und spätestens vom 1. Januar 1955 ab nachweislich ununterbrochen in unveränderter Zusammensetzung im Handel sind, weiterhin verwendet werden. Der Anteil des daraus herrührenden Alkoholgehalts darf drei vom Hundert des Alkoholgehalts des fertigen Mischgetränks nicht übersteigen.“

17. Nach § 16 wird folgender neuer § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Bezeichnung von Trinkbranntwein aus Weinalkohol

(zu § 51 Abs. 3 des Gesetzes)

Bei farblosen Trinkbranntweinen, zu deren Herstellung ausschließlich aus Wein gewonnener Alkohol verwendet wurde, darf im geschäftlichen Verkehr darauf hingewiesen werden, daß sie aus Wein hergestellt sind.“

18. In § 17 Abs. 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Bei inländischem Qualitätsschaumwein, Sekt, Qualitätsschaumwein b. A., Sekt b. A., Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand sind der Prüfungsnummer die Worte „Amtliche Prüfungsnummer“ voranzustellen;“.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Zur Herstellung, Abfüllung, Lagerung oder Beförderung von nicht abgefülltem Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und Branntwein aus Wein sowie von Erzeugnissen, aus denen sie hergestellt werden, dürfen nur fabrikneue oder solche Behältnisse verwendet werden, die ausnahmslos für Lebensmittel benutzt worden sind. Sie sind vor und nach jeder Verwendung zu reinigen, sofern es sich nicht um fabrikneue, saubere Behältnisse handelt. Satz 2 gilt nicht für Fässer, die ausschließlich zur Lagerung von Weindestillat, Branntwein aus Wein oder Qualitätsbranntwein aus Wein verwendet werden.“
- b) In Absatz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
- „ausgenommen sind Geräte, Stoffe, Ausstattungs- und Verpackungsmittel, die der Herstellung, Lagerung, Abfüllung, Ausstattung oder Verpackung von Getränken dienen.“

20. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden hinter den Worten „die nicht“ die Worte „fabrikneu oder nicht“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und die Worte „Schaumwein oder“ gestrichen.

21. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der den Vorschriften der §§ 2 bis 4, 8, 9 Abs. 4 oder § 17,
2. Branntwein aus Wein, der den Vorschriften des § 17 über Bezeichnungen oder sonstige Angaben oder Aufmachungen

nicht entspricht, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt.“

22. In § 21 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1978“ ersetzt.

23. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zusammensetzung des Erzeugnisses:

Menge und Herkunft der Verschnittanteile:

Gesamtalkoholgehalt der Cuvée:

Vorhandener Alkoholgehalt des Erzeugnisses:

Jahrgang (falls Angabe beabsichtigt):

Rebsorte (falls Angabe beabsichtigt):

Geographische Bezeichnung (falls Angabe beabsichtigt):

Gärverfahren (falls Angabe beabsichtigt):

Hat eine Anreicherung der Cuvée oder der Verschnittanteile stattgefunden? (ja/nein)

Hat eine Entsäuerung der Cuvée oder der Verschnittanteile stattgefunden? (ja/nein)

Hat eine Säuerung der Cuvée oder der Verschnittanteile stattgefunden? (ja/nein)“

- b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ich (Wir) versichere (versichern), daß das vorbezeichnete Erzeugnis nach dem geltenden Recht hergestellt und bezeichnet und in die Buchführung nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 der Wein-Überwachungs-Verordnung eingetragen ist.

Das vorliegende Muster entspricht der durchschnittlichen Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfüllung.

Die neunmonatige Lagerfrist ist abgelaufen am:

Die vorstehenden Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) bereit, der zuständigen Behörde zur Überprüfung der Angaben Einblick in die oben genannte Buchführung zu gewähren.“

24. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 6 Abs. 3)

Bewertung der Sinnenprüfung

	Punkte	Mindestpunktzahl	
		Qualitäts- schaumwein	Qualitäts- schaumwein mit geographischer Bezeichnung und Qualitäts- schaumwein b. A. (§ 4 Abs. 1)
1. Mousseux: grobperlig — ohne Perlung — kurz feinperlig — lang anhaltend	0 1	1	1
2. Farbe: mißfarbig normal — typisch	0 1	1	1
3. Klarheit: trüb glanzhell	0 1	1	1
4. Geruch: fehlerhaft nicht reintönig reintönig arttypisch reif	0 1 2 3 bis 4 5	2	3
5. Geschmack: stark fehlerhaft fehlerhaft unreif — ausdruckslos reintönig arttypisch reif	0 1 bis 2 3 bis 5 6 7 bis 8 9	6	8
6. Abstimmung von Säure-Süße- Alkohol: unharmonisch harmonisch fein abgestimmt vorzüglich	0 1 2 3	1	1
insgesamt	20	12	15"

25. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bezeichnung des Erzeugnisses:

Qualitätsbranntwein aus Wein (Weinbrand)

Gesamtmenge, für die die Prüfung beantragt wird

Marke oder Erzeugnis-Nr.

Coup-Nr.

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ich (Wir) versichere (versichern), daß das vorbezeichnete Erzeugnis nach dem geltenden Recht hergestellt und bezeichnet und in die Buchführung nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 der Wein-Überwachungs-Verordnung eingetragen ist.

Das vorliegende Muster entspricht der durchschnittlichen Zusammensetzung und Beschaffenheit der Herstellung.

Die sechsmonatige Lagerfrist für jeden einzelnen verwendeten Destillatanteil ist erfüllt am:

Die vorstehenden Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) bereit, der zuständigen Behörde zur Überprüfung der Angaben Einblick in die oben genannte Buchführung zu gewähren.“

26. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4
(zu § 14 Abs. 2)

Bewertungsschema für Qualitätsbranntwein aus Wein

	Punkte	Mindestpunktzahl
1. Farbe :		
mißfarben bzw. fehlfarben	0	
typisch — goldgelb bis goldbraun	1	1
2. Klarheit :		
trüb	0	
glanzhell	1	1
3. Geruch :		
fehlerhaft	0	
nicht reintonig	1 bis 2	
unharmonisch — ausdruckslos	3 bis 5	
reintonig — wenig	6	6
typisch — deutlich wenig	7	
fein duftig	8	
4. Geschmack :		
stark fehlerhaft	0	
fehlerhaft	1 bis 2	
unreif — unharmonisch	3 bis 5	
ausdruckslos	6	
reintonig — wenig	7	7
typisch — deutlich wenig	8 bis 9	
vollmundig	10	
insgesamt	20	15“

Artikel 3

Die Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 951), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über den nach Artikel 14 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (ABl. EG Nr. L 113 S. 1) buchführungspflichtigen Personenkreis hinaus sind zur Führung von Ein- und Ausgangsbüchern auch Geschäftsvermittler (Weinkommissionäre) und Hersteller von Weinessig verpflichtet sowie Einzelhändler, die Wein in Behältnissen von mehr als 60 Litern beziehen.“

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Personen“ die Worte „sowie Personenvereinigungen“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 oder nach den Absätzen 1 und 2 zur Buchführung Verpflichteten haben auch über die in § 2 Abs. 1 der Wein-Verordnung sowie in § 12 Abs. 1 Nr. 6 und 7 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung aufgeführten Stoffe, die sie in Besitz haben, Ein- und Ausgangsbücher zu führen. Satz 1 gilt nicht für Apotheken, den pharmazeutischen Großhandel sowie für Hersteller von Weinessig.“

2. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 4 wird die Nummer „1769/72“ jeweils durch die Nummer „1153/75“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Personen“ die Worte „oder Personenvereinigungen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Wird ein Erzeugnis, für das ein Begleitdokument nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 oder ein Dokument nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 der Kommission vom 20. August 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vorgeschrieben oder für das ein Untersuchungszeugnis nach § 5 Abs. 2 einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 anerkannten ausländischen Untersuchungsstelle

ausgestellt ist, ins Inland verbracht, so hat der inländische Empfänger die nach Landesrecht bestimmte Stelle durch Übersendung einer Durchschrift oder Ablichtung des Begleitdokuments, des Dokuments oder des Untersuchungszeugnisses zu unterrichten, bevor das Erzeugnis im Inland in Verkehr gebracht, verwendet oder verwertet wird.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wenn die Behältnisse einen nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 zugelassenen Verschluss tragen, braucht ein Begleitdokument nicht ausgestellt zu werden für

1. die Beförderung von Traubensaft, Wein, Likörwein, Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure in etikettierten Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 5 Litern, und
2. die Beförderung von teilweise gegorenem Traubenmost in etikettierten Behältnissen mit einem Inhalt von mindestens 5 und höchstens 45 Litern im Inland, sofern für jede Sendung eine detaillierte Rechnung mit der vorgeschriebenen Bezeichnung des Erzeugnisses sowie einer Nummer oder einem Stempel vorliegt, die eine Identifizierung der Sendung ermöglicht.

Über die Zulassung der Verschlüsse für im Inland abgefüllte Erzeugnisse nach Satz 1 entscheidet der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit. Die Ausgabe und Kontrolle der nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Nummern oder Stempel obliegt den zuständigen Behörden der Länder.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält eingangs folgende Fassung:

„(1) Die amtliche Untersuchung und Prüfung kann stichprobenweise vorgenommen werden, wenn das Begleitdokument nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 oder das Dokument nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 vorliegt oder wenn“.

b) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „den Verordnungen (EWG) Nr. 816/70 und Nr. 817/70“ ersetzt durch die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 816/70“.

c) In Satz 3 werden die Worte „für Brennwein und“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Vorschriften des Weingesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften“ ersetzt durch die Worte „Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1“.

b) In Absatz 4 werden in Nummer 1 die Worte „die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt München“ durch die Worte „das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern München“ sowie in den Nummern 1 und 2 jeweils die Worte „die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Würzburg“ durch die Worte „das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern — Fachbereich Chemie — Außenstelle Würzburg“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird gestrichen.

5. Der Text des § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zolldienststelle darf die für die Untersuchung erforderlichen Muster und Proben unentgeltlich entnehmen.

(2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Untersuchung von Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein, die aus Drittländern eingeführt werden, sowie die Auslagen für die Verpackung und Beförderung der Muster und Proben dieser Erzeugnisse trägt der Verfügungsberechtigte; für die Kosten des Gutachtens ist er Kostenschuldner gegenüber den Untersuchungsstellen. Sind mehrere Gutachten erforderlich, so werden, wenn dem Verbringen ins Inland nichts entgegensteht, Kosten nur für das Erstgutachten erhoben. Im übrigen werden Kosten nicht erhoben.“

6. In Anlage 8 wird der Absatz „Zusätzliche chemische Analyse“ gestrichen.

Artikel 4

Die Verordnung über die Zulassung von deutschen Qualitätskennzeichnungen für ausländische Weine vom 29. Februar 1972 (BGBl. I S. 259), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 245), wird aufgehoben.

Artikel 5

Die Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Abs. 2 wird folgende neue Nummer 5 b eingefügt:

„5 b. die Haltbarmachung von dem Weine ähnlichen Getränken mit reiner Sorbinsäure E 200 oder reinem Kaliumsorbat E 207 bis zu einer Höchstmenge von 200 Milligramm in einem Liter, berechnet als Sorbinsäure.“

2. Nach Artikel 13 wird folgender neuer Artikel 14 eingefügt:

„Artikel 14

(zu § 16)

(1) Bei der gewerbsmäßigen Herstellung der dem Schaumweine ähnlichen Getränke ist die Haltbarmachung mit reiner Sorbinsäure E 200 oder reinem Kaliumsorbat E 207 bis zu einer Höchstmenge von 200 Milligramm in einem Liter, berechnet als Sorbinsäure, gestattet.

(2) Bei der gewerbsmäßigen Herstellung der dem Schaumweine ähnlichen Getränke darf die Kohlensäure, die sich bei der Gärung gebildet hat, und gasförmige oder verdichtete reine Kohlensäure verwendet werden. Der Kohlensäureüberdruck im verschlossenen Behältnis muß bei 20° Celsius mindestens 3 Atmosphären betragen.“

Artikel 6

Anlage 1 der Essenzen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1200), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden das Wort „und“ vor dem Wort „Steinklee“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Worten „(Melilotus officinalis)“ die Worte „und Waldmeister (Asperula odorata)“ angefügt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Worte „und weinhaltigen Getränken“ gestrichen.

b) In Buchstabe b werden die Worte „Wermutwein und“ gestrichen.

c) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Cumarinhaltige Gräser wie Büffelgras (Hierochloa australis) und Mariengras (Hierochloa odorata) zur Herstellung von Wodka und Wodka Subrowka, sofern ein Höchstgehalt an Cumarin im verzehrsfertigen Getränk von 5 ppm nicht überschritten wird.“

Artikel 7

Die Überschrift der Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung, der Wein-Überwachungs-Verordnung, der Verordnung über die Zulassung von deutschen Qualitätskennzeichnungen für ausländische Weine, der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes, der Schwefeldioxid-Verordnung und der Essenzen-Verordnung vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 245) wird durch die Kurzbezeichnung „(Erste Weinrechts-Änderungsverordnung)“ ergänzt.

Artikel 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 74 des Weingesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Qualitätsschaumweine, mit deren Herstellung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen

worden ist, dürfen noch unter den nach § 4 Abs. 1 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung in der bisher geltenden Fassung zulässigen Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

(3) Mischgetränke nach § 16 Abs. 2 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung in der bisher geltenden Fassung, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt oder eingeführt worden sind, dürfen vom Hersteller oder Einführer noch bis zum 31. Dezember 1977, im übrigen bis zum 31. Dezember 1978 unter der bisher zulässigen Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 14. Januar 1977

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Bekanntmachung
eines Organisationserlasses des Bundeskanzlers**

Vom 18. Januar 1977

Gemäß Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) mache ich nachstehend den mit Wirkung vom 18. Januar 1977 in Kraft getretenen Organisationserlaß des Bundeskanzlers bekannt:

„I.

Aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit werden dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Zuständigkeiten für folgende Bereiche übertragen:

- Krankenhäuser sowie Technik in Medizin und Krankenhaus,
- Gebührenrecht für Ärzte und übrige Gesundheitsberufe,
- medizinische Rehabilitation.

Die Einzelheiten des Übergangs werden zwischen den beteiligten Bundesministern geregelt und dem Chef des Bundeskanzleramtes mitgeteilt.

II.

1. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung unter der Leitung eines Staatssekretärs untersteht dem Bundeskanzler unmittelbar. Als Hauptstelle der Bundesregierung für den Verkehr mit den Nachrichtenträgern und den Organen der öffentlichen Meinungsbildung hat es folgende Aufgaben:

- a) Unterrichtung des Bundespräsidenten und der Bundesregierung über die weltweite Nachrichtenlage.
- b) Erforschung und Darstellung der öffentlichen Meinung als Entscheidungshilfe für die politische Arbeit der Bundesregierung.
- c) Unterrichtung der Bürger und der Medien über die Politik der Bundesregierung durch Darlegung und Erläuterung der Tätigkeit, der Vorhaben und der Ziele der Bundesregierung mit den Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit; dies gilt für Gegendarstellungen auch dann, wenn zugleich die Öffentlichkeitsarbeit von Bundesministerien berührt ist.
- d) Vertretung der Bundesregierung auf den Pressekonferenzen.
- e) Politische Information des Auslands im Zusammenwirken mit dem Auswärtigen Amt.
- f) Koordinierung der ressortübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit des Amtes und der ressortbezogenen Öffentlichkeitsarbeit der Bundesministerien bei Maßnahmen, die Angelegenheiten von allgemeiner politischer Bedeutung betreffen.

2. Im Geschäftsbereich nach Nummer 1 wird die Bundesrepublik Deutschland durch den Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung oder den Stellvertretenden Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung gerichtlich und außergerichtlich vertreten.“

Bonn, den 18. Januar 1977

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Schüler

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.